

R-105-16

Entscheid

II. Kammer

vom 7. Juli 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. O. Rabaglio,
Ersatzmitglied T. Suter, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde X. hat auf den 15. März 2016 eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung angesetzt mit den beiden Traktanden:

- „1. Projekt- und Baukreditbewilligung betreffend Neugestaltung Kirchenraum und Gesamtsanierung der kath. Kirche M. in X.
2. Bewilligung des Projekts und der Zusatz-Baukosten betreffend Einbau einer neuen zweiteiligen Orgel mit Freilegung des Rosettenfensters“

Ein drittes Projekt betreffend Einbau einer Indach-Fotovoltaikanlage auf dem Kirchendach wurde nicht weiterverfolgt und entfällt.

Die beiden Anträge lauten wie folgt:

"Das Projekt für die Neugestaltung des Kirchenraums und die Gesamtsanierung wird genehmigt. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 3'390'000 wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

[...]"

"Das Projekt für den Einbau einer neuen zweiteiligen Orgel wird genehmigt. Der erforderliche Ausführungskredit für die Zusatz-Baukosten von Fr. 735'000.— wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

[...]"

Mit Eingabe vom 27. Februar 2016, eingegangen am 29. Februar 2016, erhob der Rekurrent Abstimmungsbeschwerde gegen die beiden Anträge und beantragte, die Kirchgemeindeversammlung vom 15. März 2016 sei abzusetzen oder zu verschieben und, falls es zu keiner Verschiebung komme, seien die Abstimmungsergebnisse für ungültig zu erklären. Zur Begründung brachte er vor, die beiden Anträge der Kirchenpflege vermöchten dem Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern formell nicht zu genügen.

Mit Verfügung vom 3. März 2016 lehnte der Vorsitzende den Antrag auf Absetzung oder Verschiebung der Kirchgemeindeversammlung vom 15. März 2016 ab und setzte der Rekursgegnerin gleichzeitig Frist an zur Stellungnahme, zur Einreichung der Akten und Erläuterungen zur Finanzierung der Investitionen samt des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung.

Die Rekursgegnerin reichte ihre Rekursantwort samt den Akten und das noch nicht von allen Beteiligten unterzeichnete Protokoll am 22. März 2016 ein. Nachträglich ging auch noch das von allen Beteiligten unterschriebene Protokoll ein (act. 15). Die Rekursgegnerin beantragte,

der Rekurs mit dem Begehren, die Abstimmung vom 15. März 2016 sei ungültig zu erklären, sei abzuweisen. In einem zweiten Schriftenwechsel hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.

An der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 15. März 2016 wurden der Antrag 1 mit 108 gegen 7 Stimmen und der Antrag 2 mit 112 gegen 3 Stimmen genehmigt.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Die Rekurskommission ist gemäss Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch –katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10; KO) zur Behandlung des vorliegenden Rechtsmittels zuständig. Auf den im Übrigen form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten.

2. Nach Art. 6 KO wendet die Körperschaft sinngemäss das staatliche Recht als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Nach Art. 54 KO sind die Kirchgemeinden selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich (Abs. 1); sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung autonom (Abs. 2); wo die Kirchgemeindeordnungen keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet (Abs. 4).

Für die fraglichen Beschlussanträge ist gemäss der Kirchgemeindeordnung X. die Kirchgemeindeversammlung zuständig (Art. 14 KGO).

3. § 124 des Gemeindegesetzes (LS 131.1; GG) bestimmt, dass die Gemeindevorsteherchaft Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung abgibt. Diese Bestimmung wird im Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 (Stand aktuell 1. Oktober 2013; KSGH) näher ausgeführt. So hält § 30 KSGH fest, dass bei grösseren Vorhaben nicht nur die Ausgabe selber begründet werde, sondern auch ihre Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen insgesamt und allenfalls auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinde. § 36 bestimmt, dass die Folgekosten in die Erläuterungen des Kreditantrages gehören. Dabei fallen nach § 37 Abs. 2 KSGH bei Um- und Erweiterungsbauten nur diejenigen Kosten und Erträge in Betracht, welche sich aus der Erweiterung oder der Erneuerung einer bestehenden Einrichtung ergeben.

Der Rekurrent bringt vor, die beiden Anträge der Kirchenpflege vermöchten dem erwähnten Kreisschreiben nicht zu genügen. Die Rekursgegnerin macht geltend, bei der geplanten Neugestaltung und Sanierung der Kirche M. sowie bei der Freilegung des Rückfensters und der neuen Orgel werde die Nutzung der Kirche in keiner Weise geändert; die einzigen Folgekosten, die sich aus dem Neubau ergeben, seien die Kapitalkosten, welche bereits an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2015 innerhalb des Investitions- und Finanzplans 2015 – 2020 aufgeführt und durch die Zustimmung zum Budget beschlossen worden seien. Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 15. März 2016 erläuterte die Gemeindevorstanderschaft die Finanzierung nochmals ausführlich und legte dar, dass das Projekt gemäss dem Investitions- und Finanzplan tragbar sei; der Steuersatz müsse für die Kirchensanierung nicht erhöht werden; die Finanzierung erfolge aus eigenen Mitteln; die liquiden Mittel würden zusammen mit dem vereinbarten Überziehungskredit die geplanten Investitionen vollständig abdecken; die Folgekosten – ordentliche Abschreibung von 10% der Nettoinvestitionen und zusätzliche Abschreibungen gemäss den Investitions- und Finanzplan 2015 – 2020 sowie die Zinskosten von ca. 2,5% von total Fr. 40'000.— seien tragbar. Die betrieblichen Folgekosten würden tiefer ausfallen, so die Heizkosten dank der besseren Isolation und auch die Stromkosten dank der neuen LED-Beleuchtung. Personelle Folgekosten ergäben sich nicht (act. 15, S. 20 – 21 und 28).

Die Stiftung M. und die RPK stimmten den beiden Anträgen zu.

Wie erwähnt gehören die Folgekosten gemäss § 36 KSGH in die Erläuterungen des Kreditantrages. Es trifft zu, dass in der Abstimmungsbroschüre bei der Darlegung der Finanzierung (act. 3/1, S. 11) über die Folgekosten keine detaillierten Ausführungen enthalten sind. Sinn gemäss sind diese Kosten jedoch daraus ersichtlich, dass klar dargelegt wurde, welche Auswirkungen die Vorhaben auf die Gemeindefinanzen, gerade auch hinsichtlich des Steuerfusses, haben. Zudem wurden die Folgekosten anlässlich der Kirchgemeindeversammlung noch ausführlich dargelegt. Die Stimmbürger konnten somit gestützt auf die mündlichen und schriftlichen Informationen in voller Kenntnis der Konsequenzen über die gestellten Anträge abstimmen. Eine Verletzung der in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung geschützten freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe liegt nicht vor. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

4. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009, LS 182.51).

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteienschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]